

GASKONZESSIONSVERTRAG

Zwischen

Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister Klemens Koschig,
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau,

im Folgenden „Stadt“ genannt,

und

der Gasversorgung Dessau GmbH, vertreten durch den die Geschäftsführer Hans Tobler
und Thomas Zänger, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau

im Folgenden „GVU“ genannt,

beide gemeinsam im Folgenden „Vertragspartner“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe zur Sicherung der örtlichen Gasversorgung betraut die Stadt das GVU mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet Dessau, Stadtgebiet Roßlau und den Ortsteilen Rodleben und Mühlstedt gemäß § 46 Abs. 2 EnWG. Das GVU übernimmt für dieses örtliche Gasverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Zur Betrauung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Sparsamkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel des Betriebes eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen örtlichen Gasverteilnetzes werden die Stadt und das GVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

§ 1

Konzessionsgebiet

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das Stadtgebiet Dessau, das Stadtgebiet Roßlau und die Ortsteile Rodleben und Mühlstedt gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Karte (Konzessionsgebiet).

§ 2

Betrauung mit dem Betrieb des örtlichen Gasverteilnetzes

- (1) Die Stadt betraut das GVV mit dem Betrieb des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im gesamten Konzessionsgebiet (örtliches Gasverteilnetz). Das GVV übernimmt für das örtliche Gasverteilnetz die Betriebspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Das örtliche Gasverteilnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Gasversorgungsanlagen, insbesondere Leitungen, Ventile, Pump-, Entspannungs- und Verdichtungsanlagen, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung, Hausanschlüssen, Zählern und sonstigen Messeinrichtungen, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder nicht. Zu dem örtlichen Gasverteilnetz gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Gasversorgungsanlagen.
- (3) Das GVV ist verpflichtet, für die zum örtlichen Gasverteilnetz gehörenden Gasversorgungsanlagen und Betriebsmittel Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten zu führen.

§ 3

Betriebs- und Anschlusspflicht

Das GVV verpflichtet sich,

- (1) das örtliche Gasverteilnetz und seine Verbindungen zu den benachbarten und vorgelagerten Netzen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung zur Sicherstellung einer langfristig sicheren Versorgung im Konzessionsgebiet mit Gas erforderlich ist;
- (2) an das örtliche Gasverteilnetz alle Erzeuger und Verbraucher von Gas im Konzessionsgebiet bedarfsgerecht anzuschließen, soweit dies für das GVV wirtschaftlich zumutbar ist, und Allgemeine Bedingungen für den Anschluss öffentlich bekannt zu geben;
- (3) die Nutzung des Netzes im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen diskriminierungsfrei zu ermöglichen. Im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur

Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden.

§ 4

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem GUV im Rahmen ihrer Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. Straßen im Sinne des Bundes- und Landesstraßenrechts, z.B. Straßen, Brücken, Wege und Plätze, sowie sonstige Verkehrsräume, die beschränkt oder unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, z.B. Parkanlagen und Wirtschaftswege) im Konzessionsgebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen des örtlichen Gasverteilnetzes sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Gasversorgungsanlagen für die Versorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebiets (Durchgangsleitungen) zu benutzen.
- (2) Grundstücke, die im Konzessionsgebiet liegen und keine öffentlichen Verkehrswege darstellen (sonstige Grundstücke), darf das GUV im Rahmen der durch § 12 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher (gewidmeter) Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) erhalten.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt das GUV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des GUV zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das GUV. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, wird das GUV der Stadt diese Wertminderung erstatten.
- (5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie das GUV dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen des GUV die Zustimmung erteilen.
- (6) Soweit die Stadt nicht der Träger der Straßenbaulast ist (Landes- und Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten) teilt die Stadt dem GUV den jeweiligen Baulastträger mit. Die Vertragsgestaltung mit dritten Straßenbaulastträgern obliegt dem GUV.
- (7) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen nicht zu den

Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also so genannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 5

Baumaßnahmen

- (1) Das GVV und die Stadt werden einander über Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren können, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird das GVV auch über die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne sowie über bedeutsame Bauvorhaben Dritter informieren, soweit diese Bauvorhaben den Betrieb des örtlichen Gasverteilnetzes des GVV berühren können.
- (2) Für die Verlegung neuer und die Erneuerung vorhandener Gasversorgungsanlagen ist bei der Stadt die Zustimmung zur Maßnahme zunächst in einer frühen Phase (Vorplanung) der Vorbereitung der Baumaßnahme als grundsätzliche Zustimmung zur Trassenführung (Grobtrassenzustimmung im Sinne einer Trassenreservierung) einzuholen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Zustimmung der Stadt zur Feintrassenführung einzuholen. Dabei sind durch das GVV die Forderungen der Stadt, der Träger öffentlicher Belange und der anliegenden Ver- und Entsorgungsträger zu berücksichtigen.

Die Herstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen des GVV mit geringer Länge (< 20 m) und Arbeiten an bestehenden Gasversorgungsanlagen von geringem Umfang, zeigt das GVV der Stadt einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Bauarbeiten schriftlich und unter Vorlage von Plänen an. Wenn die Stadt nicht innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeige konkrete Änderungswünsche vorträgt, kann die Maßnahme wie angezeigt erfolgen. Anderenfalls sind die vorgetragenen Belange der Stadt zu berücksichtigen.

- (3) Muss das GVV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung kurzfristig oder sofort eingreifen, so erfolgt die Anzeige nach dem vorstehenden Absatz unverzüglich, spätestens an dem auf das Ereignis folgenden Werktag.
- (4) Für die Ausführung der Arbeiten des GVV an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege geltenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik. Es ist seitens des GVV eine verkehrsrechtliche Genehmigung beim zuständigen Amt zu beantragen.
- (5) Nach Beendigung der Arbeiten an den Gasversorgungsanlagen hat das GVV den öffentlichen Verkehrsweg bzw. das sonstige Grundstück unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen. Die Fertigstellung einer Baumaßnahme (gegebenenfalls einzelner abgeschlossener Bauabschnitte, sofern diese für den Verkehr freigegeben werden) ist

der Stadt zur Abnahme anzumelden. Unter der Voraussetzung ordnungsgemäßer Fertigstellung hat die Abnahme innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Aufgezeigte Mängel sind innerhalb von drei Monaten ab Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen. § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB findet Anwendung. Die Gewährleistungsfrist des GVV gegenüber der Stadt für Arbeiten an den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken beträgt fünf Jahre ab der vorbehaltlosen Abnahme der Arbeiten durch die Stadt.

- (6) Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Gasversorgungsanlagen des GVV vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem GVV zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, die von der Stadt durchgeführt werden, ist diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GVV zu erkundigen. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu verpflichten, sich vor Beginn der Aufgrabungen über die genaue Lage der Gasversorgungsanlagen bei dem GVV zu erkundigen. Dem GVV obliegt es, über die genaue Lage unverzüglich, in jedem Falle innerhalb einer Woche, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen.
- (7) Bei beabsichtigten Bauarbeiten wird die Stadt dem GVV so rechtzeitig schriftlich Mitteilung machen, damit durch das GVV eine Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Bedient sich die Stadt eines Beauftragten, hat sie diesen zu einer entsprechenden Mitteilung zu verpflichten.
- (8) Aufgrabungen gleichgestellt sind alle Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit oder Funktionsfähigkeit der Gasversorgungsanlagen auswirken können.
- (9) Das GVV trägt die von ihr in den öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken vorhandenen Gasversorgungsanlagen in Lagepläne ein und übergibt diese der Stadt. Soweit vorhandene Gasversorgungsanlagen noch nicht in Lagepläne eingetragen sind, holt das GVV die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Gasversorgungsanlagen durchgeführt werden. Die Bestandspläne der Anlagen sind der Stadt außerdem digital in einem vorher mit der Stadt abgestimmten Datenformat zu übergeben.

§ 6

Folgepflicht

- (1) Das GVV ist verpflichtet, seine Gasversorgungsanlagen allen Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege anzupassen, sofern dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig ist (Folgepflicht). Die Anpassung kann z.B. in einer Umlegung, Änderung oder Sicherung der Gasversorgungsanlagen bestehen. Dies gilt auch für Gasversorgungsanlagen, die durch Maßnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen erstmals berührt werden.

- (2) Die Folgepflicht nach Abs. 1 besteht auch bei allen Veränderungen von Entsorgungseinrichtungen der Stadt.
- (3) Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht, wenn das GUV nachweist, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten eine Anpassung der von der Stadt beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Gasversorgungsanlagen zweckmäßiger ist, die Stadt dem zustimmt und das GUV die der Stadt entstehenden Mehrkosten ersetzt.
- (4) Die Stadt wird das GUV rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des GUV werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.

§ 7

Folgekosten

- (1) Erfolgt eine Anpassung der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung des GUV, so trägt das GUV die entstehenden Kosten der Anpassung ihrer Gasversorgungsanlagen (Folgekosten).
- (2) Erfolgt die Anpassung der Gasversorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadt, so trägt das GUV die entstehenden Kosten der Anpassung ihrer Gasversorgungsanlagen.
- (3) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderung der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Gasversorgungsanlagen bemühen.
- (4) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8

Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten des GUV verlangen, soweit städtebauliche Belange, technische oder sonstige Belange dies erforderlich machen.

§ 9

Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält vom GUV Konzessionsabgaben (§ 48 EnWG).
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch das GUV erfolgt für
 - 1. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilnetz an Letztverbraucher durch das GUV;

2. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilnetz an Letztverbraucher durch Dritte im Wege der Durchleitung;
 3. Wird ein Weiterverteiler beliefert, der ohne Nutzung des öffentlichen Wegeraumes Letztverbraucher im Konzessionsgebiet beliefert, so wird diese Abnahmestelle vom Konzessionsnehmer wie ein Letztverbraucher im Sinne der KAV behandelt,
 4. die Lieferung von Gas aus dem örtlichen Gasverteilnetz durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler, die Gas ohne die Nutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher innerhalb oder außerhalb des Konzessionsgebietes weiterleiten.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des GVVU sowie der Eigenverbrauch der Stadt.
- (4) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 09.01.1992 (KAV) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

§ 10

Abrechnung

- (1) Das GVVU rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens drei Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Das GVVU hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, die die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Auf Verlangen der Stadt hat das GVVU auch auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.
- (2) Das GVVU zahlt monatlich Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils nachträglich zum Monatsersten für den vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 11

Gemeinderabatt, sonstige Leistungen des GVVU

- (1) Das GVVU gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Dies gilt gleichfalls für die Belieferung von Eigenbetrieben und Eigengesellschaften der Stadt.

- (2) Der Preisnachlass ist in der Rechnung offen auszuweisen.
- (3) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird das GvU sie dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Energiewirtschaftliche Daten stellt das GvU in angemessenem Umfang und unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzeptes wird das GvU – auf besonderen Wunsch der Stadt - soweit dieses wirtschaftlich vertretbar ist, die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung von Energie unentgeltlich beraten.
- (5) Das GvU wird im Rahmen der Umsetzung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes dazu beitragen, den Verbrauch an Energie zu reduzieren, regenerative Energiequellen nutzbar zu machen und Kraft- Wärmekopplungspotentiale zu erschließen.

§ 12

Übertragung des örtlichen Gasverteilnetzes

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat das GvU Eigentum und Besitz an den das örtliche Gasverteilnetz bildenden Sachen auf den Übernehmer zu übertragen und die Rechte an diesen abzutreten. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das GvU dem Übernehmer diese zur Ausübung zu überlassen. Hierfür erhält das GvU vom Übernehmer ein Übernahmeentgelt. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Übernehmer ist derjenige, der dem GvU von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben. Die Stadt kann auch selbst Übernehmer sein.
- (3) Das GvU kann die von ihr errichteten und betriebenen Durchgangsleitungen auch nach Ablauf des Vertrages nutzen und dafür die eingeräumten Wegenutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Stadt wird mit dem GvU insofern einen gesonderten Nutzungsvertrag schließen. Folgekosten und Folgepflichten für diese Leitungen obliegen ausschließlich dem GvU.

§ 13

Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken des Energieversorgungsunternehmens

- (1) Das GvU verpflichtet sich im Rahmen der Übertragung nach § 12 Abs. 1, zum örtlichen Gasverteilnetz gehörende Sachen, die wesentliche Bestandteile von Grundstücken des GvU sind, zu Scheinbestandteilen im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB zu bestimmen und diese als rechtlich selbständig gewordene bewegliche Sachen dem Übernehmer zu übereignen.

- (2) Das GvU wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, die in seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 14

Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt ist der Ertragswert des örtlichen Gasverteilnetzes vereinbart. Dieser ergibt sich aus dem zum Übernahmezeitpunkt geltenden Rechtsrahmen und den legislativen Vorgaben. Derzeit sind hier insbesondere die Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV vom 25.07.2005) und die Anreizregulierungsverordnung (ARegV vom 29.10.2007) zu beachten. Grundlage des Ertragswertes sind die zulässigen Ausschüttungen aus dem Netzbetrieb, die sich aus den regulativen Vorgaben bestimmen. Nicht aufgelöste Baukosten- und sonstige Ertragszuschüsse sind zu übertragen.

§ 15

Entflechtungskosten

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der beiderseitigen Interessen geringst mögliche Maß zu beschränken und die Kosten möglichst gering zu halten. Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem GvU verbleibenden Netzen) sind von dem GvU zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im örtlichen Gasverteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) vom Übernehmer.

§ 16

Verfahrensmäßige Endschafftsbestimmungen

- (1) Das GvU ist verpflichtet, der Stadt vier Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Anlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Insbesondere wird das GvU der Stadt die in der **Anlage 2** zum Vertrag aufgeführten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft das GvU gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.

- (3) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das GVV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

§ 17

Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt für den Ortsteil Rodleben am 01.03.2012, für das Stadtgebiet Dessau am 01.02.2013, für das Stadtgebiet Roßlau und den Ortsteil Mühlstedt am 01.12.2013 in Kraft und endet am 29.02.2032.
- (2) Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung ein Unternehmen einen beherrschenden Einfluss iSd. Definition des § 17 AktG auf das GVV ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei reinen konzerninternen Umstrukturierungen.

§ 18

Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Konzessionsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Konzessionsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (3) Bei Änderungen der energiewirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Konzessionsvertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 19

Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das GVV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insgesamt mit schriftlicher Zustimmung der Stadt auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen oder einen Dritten zu übertragen.
- (2) Das GVV ist ferner, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Entflechtung, berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem verbundenen Unternehmen zur Ausübung zu überlassen und/oder ein verbundenes Unternehmen mit der Erfüllung von Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

§ 20

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dessau-Roßlau.

§ 21

Anlagen, Schriftform, Gebühren

- (1) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage ist Vertragsbestandteil.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das GVV erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Dessau-Roßlau, ...

Dessau-Roßlau, ...

Stadt Dessau-Roßlau

Gasversorgung Dessau GmbH

Anlage 2

Netzinformationen gem. § 16 Abs.1 des Konzessionsvertrages

➤ **vollständiges Mengengerüst: GIS-Auszug** (hinterlegte Betriebsmitteldaten) sowie Aufstellung über Umfang, Art, Alter und Standort der **installierten Betriebsmittel**, gegliedert nach:

- **Zählern, Reglern, Messgeräten**

Identifikation im Planwerk (z.B. eindeutige Betriebsmittelnummer, BNR oder entsprechende Zuordnung), Bezeichnung des Betriebsmittels (z.B. ND Druckregler, Zustandsmengenumberwerter (ZMU), Balgengaszähler, ...), Standort, Hersteller, Typ (allgemeine und herstellerspezifische Benennung, Anzahl und Baujahr

- **Hausanschlüssen**

Identifikation im Planwerk (z.B. eindeutige Betriebsmittelnummer, BNR), Bezeichnung des Betriebsmittels (z.B. Hausanschluss ND, ...), Standort, Zusammenverlegung mit Trinkwasser-, Gas- und TK-Anschlussleitungen, Oberfläche und Normgrabenprofile (gem. Pkt. 3) und Bodenklasse, Nennweite, Material, Einbindungsart, Betriebs- und Nenndruckstufe, Länge, Regler bzw. Druckminderer (Typbezeichnung) und Baujahr

- **Leitungen**

Identifikation im Planwerk (z.B. eindeutige Betriebsmittelnummer, BNR), Bezeichnung des Betriebsmittels (z.B. Bezugsleitung, Niederdruck-Netzleitung), Standort, Zusammenverlegung mit Trinkwasser-Netzleitungen (TW), Gaskabeln (S), Telekommunikationskabeln (TK), ..., Oberfläche und Normgrabenprofile (gem. Pkt. 3) und Bodenklasse, Nennweite, Material, Verbindungsart, Betriebs- und Nenndruckstufe, Länge, Anzahl der Hausanschlüsse auf dem bezeichneten Leitungsabschnitt, kathodischer Korrosionsschutz (ja/nein) und Baujahr

- **Druckregel- und Messanlagen**

Identifikation im Planwerk (z.B. eindeutige Betriebsmittelnummer, BNR), Bezeichnung des Betriebsmittels (z.B. Übergabestation, Netzstation, ...), Standort, Hersteller, Typ, Baujahr, Druckstufen (Eingang, Ausgang), Anzahl

der Schienen, Kapazität, Angaben zu Odorierung, Regler, Zähler, Zustandsmengenumwerter (ZMU) (jeweils Benennung des Typs)

- Grundstückbenutzungsrechte
- Signalkabel.

Die Altersstruktur der Netze sollte, soweit sie nicht jahresscharf vorliegt, in Altersklassen von jeweils fünf Jahren angegeben werden.

➤ Verteilung der **Grabenoberflächen** in die Gruppen:

- Bitumen (Gehweg)
- Bitumen (Straße)
- (Verbund-)Pflaster
- Gehwegplatten
- Rasen
- Schotter und sonstige unbefestigte Oberflächen

unter Angabe der Normgrabenprofile für die verschiedenen Rohrtypen und Straßenverhältnisse, einschließlich umfassender Erläuterung der Vorgehensweise bei der Herleitung der Oberflächenverteilung. Eine Schätzung der Verteilung mit einer Genauigkeit von ca. 10% ist vorläufig ausreichend.

➤ **Planwerk**

Topographische Netzpläne (sowohl Übersichtspläne, z.B. Maßstab 1:5.000, als auch Bestandspläne, z.B. Maßstab 1:250) der Hoch-, Mittel- und Niederdruckversorgungssysteme mit Druckregel- und Messanlagen, Versorgungsgebietsgrenzen, Einbindung in das umgebende Regional- und Transportnetz, unter Angabe der Lage der Sondervertragskunden, Informationen zu den Lastflüssen des Netzes und an den jetzigen Übergabestationen sowie Pläne und Angaben über die Betriebsmittelausstattung der Übergabestationen sowie der Leitzentrale

➤ Vereinnahmte und nicht aufgelöste **Ertragszuschüsse** (z.B. Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge), aufgegliedert nach deren Passivierungsjahr unter Angabe der angesetzten Nutzungsdauern sowie der Auflösungsmethode

➤ Angaben zum **vorgelagerten Netzbetreiber** bzw. zu den vorgelagerten Netzbetreibern und zur Entfernung zum Hochdrucktransportnetz

➤ **Netzverluste**

➤ **Absatzmengen und Erlöse** nach Kundengruppen, z.B. entsprechend der Tarifgruppen, wie sie in ihren veröffentlichten Netzentgelten verwendet werden, d.h.

- Anzahl und Abnahme von Kochgas und Warmwasserkunden (Tariflieferungen)

- Anzahl und Abnahme von Standard-Vollversorgungskunden (Haushalt und Kleingewerbe) bis ca. 500.000 kWh/a, unterteilt nach ihren bisherigen Entgeltgruppen. Angabe, inwieweit diese Kundengruppen hinsichtlich der Konzessionsabgabe als Tarif- oder Sondervertragskunde behandelt werden
- Anzahl und Abnahme von großen, nicht leistungsgemessenen Vollversorgungskunden (Gewerbe und Industrie) über 500.000 kWh/a, unterteilt nach ihrer bisherigen Entgeltgruppe
- Anzahl und Abnahme von leistungsgemessenen Kunden, unterschieden nach Druckstufen ihrer Entnahme und differenziert nach konzessionsabgabepflichtigen und nicht-konzessionsabgabepflichtigen Mengen.
- Angabe der Fälle gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV (Sonderfälle der Netznutzung) unter Angabe der Bezugsarbeits- und Bezugsleistungsentnahme des jeweiligen Sonderkunden nebst Vorlage der Preisvereinbarung, soweit nicht bereits veröffentlicht.
- Entnommene Jahresarbeit im Konzessionsgebiet und zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen im Konzessionsgebiet.

Diese Aufstellung sollte auch alle konzessionsabgabenfreien Kunden beinhalten.

➤ Vorschlag für anteiligen Übergang der **Erlösobergrenze nach § 26 Abs. 2 ARegV.**

➤ **Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, kalkulatorische Restwerte des örtlichen Gasverteilnetzes**

- Angabe der für sämtliche im Konzessionsgebiet für den Betrieb des Gasverteilnetzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagegüter (Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen unterschieden nach Material, Gasbehälter, Erdgasverdichteranlagen, Mess-, Regel- und Zähleranlagen und Fernwirkanlagen) im jeweiligen Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Herstellungs- und Anschaffungskosten (historische Herstellungs- und Anschaffungskosten)
- Angabe der für sämtliche im Konzessionsgebiet für den Betrieb des Gasverteilnetzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagegüter (d.h. Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen unterschieden nach Material sowie Gasbehälter, Erdgasverdichteranlagen, Mess-, Regel- und Zähleranlagen und Fernwirkanlagen) kalkulatorischen Restwerte aus dem letzten Genehmigungsbescheid nach § 23a EnWG und der genehmigten kalkulatorischen Nutzungsdauern für die laufende Abschreibung.
- Übersicht über die zum Netz gehörenden Grundstücke mit der Angabe von historischen Anschaffungskosten, Grundstücksgröße und Lage zu jedem Grundstück